

Vergabeordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg für den

„Fonds für Exkursionen, Klausurunterstützung und Literatur“

Verabschiedet am 04.02.2016 in der Fachbereichssitzung; zuletzt geändert am 27.01.2025

§ 1 Anwendungsbereich. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für die Vergabe von Geldmitteln aus dem „Fonds für Exkursionen, Klausurunterstützung und Literatur“ der SVB Mittel (im Folgenden Fonds).

§ 2 Antrag. (1) Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei dem Dekanat zu stellen.

(2) Das Dekanat leitet die Anträge an die Fachbereichssitzung weiter.

(3) Über die Anträge wird in geheimer Abstimmung in der Fachbereichssitzung entschieden.

(4) Stimmen mehr als drei Stimmberechtigte gegen den Antrag, wird über diesen in der nächsten Fachbereichssitzung erneut abgestimmt. In dieser zweiten Abstimmung ist eine einfache Mehrheit für die Annahme ausreichend.

(5) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.

§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele. (1) ¹ Die Fachbereichssitzung beurteilt die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende.

²Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme

a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,

b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,

c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,

d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,

e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.

(2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:

a) für auswärtige Seminare mit Übernachtung bis zu 45 € pro Teilnehmendem,

b) für Exkursionen bis zu 30€ pro Teilnehmendem,

c) für Ersti-Hütten und die Fachschaftshütte bis zu 1000€,

d) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf,

e) für simulierte Gerichtsverhandlungen mit ggf. erfolgenden Auslandsreisen gemäß Bedarf. Der Bedarf ist im Antrag und auf der Fachbereichssitzung darzulegen. Nach Durchführung der simulierten Gerichtsverhandlung wird über die Verwendung der Mittel im Fachbereich berichtet.

(3) ¹ Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. ² Eine solche Entscheidung muss ebenfalls vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 4 Förderung wissenschaftlicher Mitarbeiter. (1) Die Förderung der Teilnahme an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls beantragt werden.

(2) ¹ Es sollen nur solche wissenschaftlichen Mitarbeiter gefördert werden, die höchstens eine 30 % Stelle haben. ² Die Höhe der Förderung soll der Höhe der Förderung studentischer Teilnehmer am jeweiligen Seminar, in der Regel 45 €, entsprechen.

(3) Eine Entscheidung über einen solchen Antrag muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 5 Schlussbestimmung. (1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.

(2) ¹ Zur Änderung dieser Vergabeordnung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für die Änderung stimmen. ²Ein Antrag auf Änderung darf nur abgestimmt

werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.

(2a) In der vorläufigen Tagesordnung und auf der Fachbereichssitzung muss ein Antrag auf Änderung als solcher deutlich erkennbar sein.

(3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist.